

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/8/16 3Ob95/07b, 5Ob138/08t, 1Ob111/16d, 1Ob173/16x

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.08.2007

Norm

ABGB §472

ABGB §1095

ABGB §1121

EO §150 Abs3

EO §225

EO §227

EO §237 Abs3

Rechtssatz

Der Zuschlag an den Ersteher lässt die im Grundbuch einverleibten Dienstbarkeiten unberührt, wenn sie vom Ersteher nach § 150 EO ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind oder sonst (mit Anrechnung) im Meistbot volle Deckung finden.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 95/07b

Entscheidungstext OGH 16.08.2007 3 Ob 95/07b

Beisatz: Die gänzliche Löschung eines auf einem ideellen Miteigentumsanteil allein nicht bestehen könnenden Rechts hat nur mangels Deckung im restlichen Meistbot zu erfolgen. (T1)

• 5 Ob 138/08t

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 138/08t

Vgl; Beisatz: Bei einer zwangsweisen gerichtlichen Veräußerung ist das verbücherte Bestandrecht im Sinn der § 1121 ABGB und § 150 Abs 3 EO wie eine Servitut zu behandeln. (T2); Beisatz: Ist das Bestandrecht nachrangig, muss es der Ersteher nur unter Anrechnung auf das Meistbot übernehmen. Findet es im Meistbot keine Deckung, so steht dem Erwerber das außerordentliche Kündigungsrecht im Sinn des § 1121 ABGB zu. Nach § 227 EO tritt dann an die Stelle des verbücherten Bestandrechts ein Entschädigungsanspruch des Bestandnehmers. (T3)

• 1 Ob 111/16d

Entscheidungstext OGH 19.10.2016 1 Ob 111/16d Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3

• 1 Ob 173/16x

Entscheidungstext OGH 19.10.2016 1 Ob 173/16x

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122434

Im RIS seit

15.09.2007

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$